

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MELLAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02.05.2024

9. Verordnung: Erlassung Teilbebauungsplan

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mellau über einen Teilbebauungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mellau vom 29.04.2024 wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011, Nr. 4/2019 und Nr. 57/2023, verordnet:

Der Teilbebauungsplan Nr. 2 „Mellau Hinterbündt“ der Gemeinde Mellau wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister:

Tobias Bischofberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Mellau,

Tel.: +43 (0)5518 22 04,

E-mail: gemeindeamt@mellau.at

**Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mellau
über die Erlassung des Teilbebauungsplan Nr. 2 „Mellau Hinterbündt“
für die Grundstücke GST-NRN 771/2 und 771/3**

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke GST-NRN 771/2 und 771/3 (DKM-Stand 01.10.2023).

2 Maß der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich wird eine Mindestgeschosszahl (MGZ) von 4 sowie eine Höchstgeschosszahl (HGZ) von 5,5 (Kellergeschoss, Erdgeschoss, OG1, OG2 und Dachgeschoss) festgelegt.

3 Art der baulichen Nutzung


Die Art der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt: Wohngebäude, Gastgewerbe (Hotellerie, Gastronomie) Investorenmodell gemäß § 16a Abs. 1 zweiter Satz Vorarlberger Raumplanungsgesetz.

4 Geschossfläche für Ferienwohnungen

Es dürfen maximal 7 Wohnungen für Investorenmodelle gemäß § 16a Abs. 1 zweiter Satz Vorarlberger Raumplanungsgesetz verwendet werden. Pro Ferienwohnung für Investorenmodelle ist eine maximale Geschossfläche von 130 m² zulässig. Die Ferienwohnungen für Investorenmodelle dürfen nur in folgenden Geschossen errichtet werden: OG1, OG2 und Dachgeschoss.

Der Bürgermeister

Tobias Bischofberger

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Mellau, Tel.: +43 (0)5518 22 04, E-mail: gemeindeamt@mellau.at



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: VIIa-50.030.58-6//23 vom 02.05.2024]